

Gemeinsamer Tarif

der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), München
2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. / § 53 Abs. 1 bis 2 und §§ 60a bis 60f UrhG) für

Produkte der Unterhaltungselektronik

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle

- Videorekorder
- Kassettenrekorder
- DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher
- DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher
- DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher
- DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher
- Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher
- Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion
- TV-Geräte mit eingebautem Speicher
- MiniDisc-Rekorder
- CD-Rekorder
- MP3-Player
- MP4-Player
- Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium

gemäß den Definitionen in Abschnitt 3 Nr. 1 bis 14 dieses Tarifs, die ab dem 1. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden oder werden und für alle

- TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium

gemäß der Definition in Abschnitt 3 Nr. 15 dieses Tarifs, die ab dem 1. Januar 2010 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden oder werden (alle Produkte gemeinsam nachfolgend bezeichnet als Produkte der Unterhaltungselektronik).

Abschnitt 2: Vergütung

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG für die in Abschnitt 1 dieses Tarifs genannten Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion und die Vergütung für die von der ZPÜ wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG für die übrigen in Abschnitt 1 dieses Tarifs genannten Produkte der Unterhaltungselektronik beträgt pro Stück (Beträge in EUR):

Produkt	Vergütung
Videorekorder	2,00
Kassettenrekorder	0,50
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher	3,50
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher	3,50
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher	12,00
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher	12,00
Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher	12,00
Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion	12,00
TV-Geräte mit eingebautem Speicher	12,00
MiniDisc-Rekorder	1,00
CD-Rekorder	1,00
MP3-Player	1,50
MP4-Player	2,50
Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25
TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25

Auf die vorgenannten Vergütungen fällt nach der geltenden gesetzlichen Regelung keine Umsatzsteuer an.

Maßgebend für die Einordnung der Produkte sind ausschließlich die Definitionen in Abschnitt 3 dieses Tarifs. Etwa abweichende Produktbezeichnungen sind für die Einordnung ohne Bedeutung. Sollte ein Produkt die Merkmale mehrerer Definitionen gemäß Abschnitt 3 erfüllen, so kommt die Definition mit der höchsten Vergütung zur Anwendung.

Abschnitt 3: Definitionen

1. Videorekorder

Videorekorder sind Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit eingebautem Empfangsteil (Tuner), die auf Magnetband aufzeichnen.

2. Kassettenrekorder

Kassettenrekorder sind Geräte zur Tonaufzeichnung auf Compact Cassette (CC).

3. DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher

DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher sind Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit eingebautem Empfangsteil (Tuner), die ausschließlich auf entnehmbare optische Speichermedien über ein eingebautes Laufwerk aufzeichnen.

4. DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher

DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher, sind Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit eingebautem Empfangsteil (Tuner) sowie einem eingebauten Laufwerk, das auf entnehmbare optische Speichermedien aufzeichnet, und mit einem eingebauten Laufwerk, das auf Magnetband aufzeichnet.

5. DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher

DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher, sind Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit eingebautem Empfangsteil (Tuner), die sowohl auf einen eingebauten Speicher als auch über ein eingebautes Laufwerk auf entnehmbare optische Speichermedien aufzeichnen.

6. DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher

DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher sind Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit eingebautem Empfangsteil (Tuner), die sowohl auf einen eingebauten Speicher als auch über eingebaute Laufwerke auf entnehmbare optische Speichermedien und Magnetband aufzeichnen.

7. Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher¹

Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher sind – auch als TV-Receiver oder Festplattenrekorder bezeichnete - Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit einem eigenen Gehäuse und mit eingebautem Empfangsteil (z.B. Tuner), die Fernsehsignale oder sonstige Videosignale über Antenne, Kabel, Satellit, IPTV oder in sonstiger Weise empfangen können und mit denen eine Bild- und Tonaufzeichnung auf einen eingebauten Speicher erfolgen kann.

8. Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion

Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher [sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium)], die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und

- a. auf die Daten z.B. von einem PC über eine Kabelverbindung (z.B. USB-, FireWire-, eSATA- oder Netzwerkkabel) oder kabellos (z.B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, und
- b. die über die Funktion verfügen, die auf der Festplatte befindlichen Daten (insbesondere Audio-, Video-, Text- oder Bilddateien) über ein Fernsehgerät oder ein anderes Wiedergabegerät (z.B. Musikanlage, Lautsprecher) wiederzugeben, und hierzu über entsprechende Anschlüsse (z.B. HDMI) verfügen, und
- c. die über die Funktion verfügen, Video- oder Audioinhalte unabhängig von der Übertragungstechnik (z.B. Kabel, Satellit, DVB-T, IPTV) zu empfangen und aufzuzeichnen und für diesen Zweck über die entsprechenden Anschlüsse (z.B. einen Antenneneingang) verfügen.

9. TV-Gerät mit eingebautem Speicher

TV-Geräte mit eingebautem Speicher sind Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit eingebautem Empfangsteil (z.B. Tuner) und eingebautem Bildschirm, die Fernsehsignale über Antenne, Kabel, Satellit, IPTV oder in sonstiger Weise empfangen können und mit denen eine Bild- und Tonaufzeichnung auf einen eingebauten Speicher erfolgen kann.

¹ Sollten auf den eingebauten Speicher eines Produkts, das die Merkmale der Definition gemäß Ziffer 7 des Abschnitts 3 erfüllt, auch Daten z.B. von einem PC über eine Kabelverbindung (z.B. USB-, FireWire-, eSATA- oder Netzwerkkabel) oder kabellos (z.B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, so handelt es sich um eine Multimedia-Festplatte mit Aufzeichnungsfunktion gemäß Ziffer 8 des Abschnitts 3.

10. MiniDisc-Rekorder

MiniDisc-Rekorder sind Geräte zur Tonaufzeichnung auf MiniDisc (MD).

11. CD-Rekorder

CD-Rekorder sind Geräte zur Tonaufzeichnung auf Compact Disc (CD).

12. MP3-Player

MP3-Player sind mobile Produkte der Unterhaltungselektronik

- mit eigenständiger Aufzeichnungsfunktion, mit denen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke) gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können oder
- ohne eigenständige Aufzeichnungsfunktion und mit eingebautem Speicher, auf den Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke) gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können

und die über eine Funktion zur Wiedergabe dieser Werke und Leistungen verfügen, nicht aber zur Wiedergabe von audiovisuellen Werken. MP3-Player sind auch Produkte, die nicht (nur) MP3-, sondern (auch) andere Audio-Dateiformate als MP3 verarbeiten können.

13. MP4-Player

MP4-Player sind mobile Produkte der Unterhaltungselektronik mit einer Displaygröße bis einschließlich 4 Zoll

- mit eigenständiger Aufzeichnungsfunktion, mit denen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke und audiovisuelle Werke) gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können oder
- ohne eigenständige Aufzeichnungsfunktion und mit eingebautem Speicher, auf den Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke und audiovisuelle Werke) gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG vorgenommen werden können

und die über eine Funktion zur Wiedergabe dieser Werke und Leistungen verfügen. MP4-Player sind auch Produkte, die nicht (nur) MP4-, sondern (auch) andere (Audio- und) Video-Dateiformate verarbeiten können.

Geräte, die über die vorstehenden Merkmale hinaus weitere Merkmale aufweisen und damit die Merkmale der Definition eines Mobiltelefons gemäß des für diese jeweils geltenden Tarifs erfüllen, sind keine MP4-Player im Sinne von Ziffer 13.

14. Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium²

Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium sind - auch als TV-Receiver bezeichnete - Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit eigenem Gehäuse und mit eingebautem Empfangsteil (z.B. Tuner), aber ohne eingebauten Speicher, die Fernsehsignale oder sonstige Videosignale über Antenne, Kabel, Satellit, IPTV oder in sonstiger Weise empfangen können und mit denen eine Bild- und Tonaufzeichnung auf ein externes lokales Speichermedium (z.B. externe Festplatte oder USB-Stick, unabhängig davon, ob die Verbindung drahtlos oder drahtgebunden erfolgt) erfolgen kann.

15. TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium³

TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium sind Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung mit eingebautem Empfangsteil (z.B. Tuner) und eingebautem Bildschirm, aber ohne eingebauten Speicher, die Fernsehsignale über Antenne, Kabel, Satellit, IPTV oder in sonstiger Weise empfangen können und mit denen eine Bild- und Tonaufzeichnung auf ein externes lokales Speichermedium (z.B. externe Festplatte oder USB-Stick, unabhängig davon, ob die Verbindung drahtlos oder drahtgebunden erfolgt) erfolgen kann.

² Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es für die Einordnung eines Produkts unter die Definition gemäß Ziffer 14 nicht darauf ankommt, ob die Aufzeichnungsfunktion beim Verkauf freigeschaltet ist oder ob sie erst vom Käufer des Geräts freigeschaltet werden kann.

³ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es für die Einordnung eines Produkts unter die Definition gemäß Ziffer 15 nicht darauf ankommt, ob die Aufzeichnungsfunktion beim Verkauf freigeschaltet ist oder ob sie erst vom Käufer des Geräts freigeschaltet werden kann.

Abschnitt 4: Regelung zum Entfallen der Vergütungspflicht

Dieser Abschnitt hat folgende **Gliederung**:

A. Vorbemerkung

B. Definitionen

1. Behörden
2. Gewerbliche Endabnehmer
3. Direkter Vertrieb und Projektgeschäft
 - 3.1. Direkter Vertrieb
 - 3.2. Projektgeschäft

C. Regelung für Produkte der Unterhaltungselektronik, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

I. Auskunftserteilung

II. Nachweis der Anzahl der Business-Produkte mit der Folge einer Nullvergütung

1. Nachweis bei Vergütungsbetrag < EUR 25.000
 - 1.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck
 - 1.3. Nachweis
 - 1.3.1. Erforderliche Daten
 - 1.3.2. Format der Daten
 - 1.3.3. Frist
 - 1.3.4. Vorlage von Unterlagen
 - 1.3.5. Alternative Nachweismöglichkeit
2. Nachweis bei Vergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000
 - 2.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck
 - 2.3. Nachweis
 - 2.3.1. Grundlage der Prüfung
 - 2.3.2. Gegenstand der Prüfung
 - 2.3.3. Inhalt der Bestätigung
 - 2.3.4. Umfang der Stichprobe
 - 2.3.5. Frist
 - 2.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit
3. Nachweis bei Vergütungsbetrag > EUR 200.000

D. Regelung für Produkte der Unterhaltungselektronik, die in der Zeit ab dem 01.07.2019 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden

I. Auskunftserteilung

II. Nachweis der Anzahl der Business-Produkte mit der Folge einer Nullvergütung

1. Nachweis bei Vergütungsbetrag < EUR 25.000
 - 1.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck
 - 1.3. Nachweis

- 1.3.1. Erforderliche Daten
- 1.3.2. Format der Daten
- 1.3.3. Frist
- 1.3.4. Vorlage von Unterlagen
- 1.3.5. Alternative Nachweismöglichkeit
- 2. Nachweis bei Vergütungsbetrag > EUR 25.000 und < EUR 200.000
 - 2.1. Dokumentation der Endabnehmer
 - 2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck
 - 2.3. Nachweis
 - 2.3.1. Grundlage der Prüfung
 - 2.3.2. Gegenstand der Prüfung
 - 2.3.3. Inhalt der Bestätigung
 - 2.3.4. Umfang der Stichprobe
 - 2.3.5. Frist
 - 2.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit
- 3. Nachweis bei Vergütungsbetrag > EUR 200.000
- 4. Sonderregelung für das zweite Halbjahr 2019
- III. Benennung der Endabnehmer
 - 1. Liste
 - 2. Alternativ: Rechnungsausweis
 - 3. Frist
 - 4. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben der Importeure oder Hersteller
 - 5. Unrichtige Angaben der gewerblichen Endabnehmer
 - 6. Haftungsausschluss
- E. Rückerstattung ab dem 01.07.2019
 - I. Rückerstattung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.07.2019
 - 1. Grundsätze
 - 2. Nachweis der Zahlung einer Vergütung
 - 3. Verfahren der Rückerstattung
 - 3.1. Antrag
 - 3.2. Nachweis des Vorliegens eines Business-Produkts
 - 3.2.1. Rechnung über den Kauf der Produkte
 - 3.2.2. Erklärung über den Verwendungszweck
 - 3.3. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen
 - 4. Auszahlung
 - II. Rückerstattung an Händler ab dem 01.07.2019
 - 1. Grundsätze
 - 2. Nachweis der Zahlung einer Vergütung
 - 3. Nachweis der Veräußerung als Business-Produkte durch den Händler
 - 4. Verfahren der Rückerstattung
 - 4.1. Antrag
 - 4.2. Dokumente
 - 4.2.1. Rechnung über den Kauf der Produkte

4.2.2. Rechnung über den Verkauf der Produkte

4.2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

5. Auszahlung

III. Vorbehalt

1. Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlung der Vergütungen an die ZPÜ

2. Fehlende Benennung der Endabnehmer oder fehlender Rechnungsausweis

A. Vorbemerkung

Für Produkte der Unterhaltungselektronik im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs, die in der Zeit bis zum 28.02.2018 eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 – 3 UrhG a.F. vorbehalten waren oder die in der Zeit ab dem 01.03.2018 eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f UrhG vorbehalten waren oder werden und mit deren Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt wurden oder werden (nachfolgend „Business-Produkte“), entfällt die Vergütungspflicht nach Maßgabe der Regelungen dieses Abschnitts.

B. Definitionen

1. Behörden

Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Produkte der Unterhaltungselektronik für eigene, nicht im Sinne der §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vergütungsrelevante Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die ZPÜ ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

2. Gewerbliche Endabnehmer

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieses Abschnitts sind

- a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
- b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die Produkte der Unterhaltungselektronik für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die Produkte der Unterhaltungselektronik für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die Produkte der Unterhaltungselektronik Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

3. Direkter Vertrieb und Projektgeschäft

3.1. Direkter Vertrieb

Direkter Vertrieb im Sinne dieser Regelung ist die Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik durch einen Importeur oder Hersteller an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer.

3.2. Projektgeschäft

Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung ist die Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn diese Produkte durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

C. Regelung für Produkte der Unterhaltungselektronik, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden

I. Auskunftserteilung

Die Importeure oder Hersteller können in den Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 solche Produkte der Unterhaltungselektronik als nicht vergütungspflichtige Business-Produkte angeben, die im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 nachweislich im Wege des direkten Vertriebs oder im Wege des Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden.

II. Nachweis der Anzahl der Business-Produkte mit der Folge einer Nullvergütung

Bei Erbringung des Nachweises der Anzahl der Business-Produkte nach der Regelung zu C.II.1. bis C.II.3. fällt für die Business-Produkte keine Vergütung an. Produkte der Unterhaltungselektronik, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, sind vergütungspflichtig.

1. Nachweis bei Vergütungsbetrag < EUR 25.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 ein Vergütungsbetrag für die Produkte der Unterhaltungselektronik von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte gemäß C.I. wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller haben für Produkte der Unterhaltungselektronik, die an Behörden veräußert wurden, die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde dokumentiert und für Produkte der Unterhaltungselektronik, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Importeure oder Hersteller haben für Produkte der Unterhaltungselektronik, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck eingeholt.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Produkte der Unterhaltungselektronik für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Produkte der Unterhaltungselektronik Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

Es ist ausreichend, wenn ein gewerblicher Endabnehmer für den gesamten Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 nur eine einzige Erklärung abgibt.

1.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Produkte erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Produkten der Unterhaltungselektronik nach Maßgabe folgender Regelung:

1.3.1. Erforderliche Daten

Die Importeure oder Hersteller teilen der ZPÜ für alle Produkte der Unterhaltungselektronik, die sie in ihrer Auskunft für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 als Business-Produkte angegeben haben, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch den Importeur oder Hersteller über die Veräußerung der Produkte der Unterhaltungselektronik gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Produkte.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.3.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 54f Abs. 1 UrhG innerhalb der für diese geltenden Fristen. Bei Nichteinhaltung einer Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.3.4. Vorlage von Unterlagen

Die Importeure oder Hersteller sind verpflichtet, der ZPÜ zu den in ihren Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Produkten die Erklärungen über den Verwendungszweck durch Vorlage eines Schreibens oder einer Email oder eines Ausdrucks einer online abgegebenen Erklärung des gewerblichen Endabnehmers gemäß oben C.II.1.2.zu übersenden. Wurde die Erklärung eines gewerblichen Endabnehmers über den Verwendungszweck bereits zu einer Auskunft übersandt, so kann auf diese Erklärung bei den weiteren Auskunftserteilungen Bezug genommen werden, soweit es sich um Verkäufe an denselben gewerblichen Endabnehmer handelt.

Darüber hinaus sind die Importeure oder Hersteller verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in ihren Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Produkten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.3.5. Alternative Nachweismöglichkeit

Die Importeure oder Hersteller können den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte gemäß C.I. auch gemäß der Regelung zu C.II.2. oder gemäß der Regelung zu C.II.3. erbringen, beispielsweise in

Gestalt einer Bescheinigung oder eines Prüfungsvermerks eines externen Steuerberaters oder eines externen Wirtschaftsprüfers (nachfolgend „Bestätigung“).

2. Nachweis bei Vergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 ein Vergütungsbetrag für Produkte der Unterhaltungselektronik von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte gemäß C.I. wie folgt:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Dokumentation der Endabnehmer erfolgt gemäß der Regelung zu C.II.1.1.

2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Importeure oder Hersteller haben für Produkte der Unterhaltungselektronik, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck gemäß der Regelung zu C.II.1.2. eingeholt.

2.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Produkte erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.3.1. bis 2.3.5.

2.3.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Produkte der Unterhaltungselektronik gestellt hat, die er in seinen Auskünften für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 an die ZPÜ als Business-Produkte angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.3.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß C.II.2.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß C.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik umfasst hat;

- (2) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß C.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik umfasst hat;
- (4) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
- (5) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war.

2.3.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß C.II.2.3.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß C.II.2.3.2. (3) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so hat der Importeur oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Entspricht auch diese Bestätigung nicht den Vorgaben, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß C.II.2.2. besteht im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 für die einzelnen Kalenderjahre sowie für das erste Halbjahr 2019 jeweils mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für jedes Produkt der Unterhaltungselektronik.

2.3.5. Frist

Die Bestätigung ist spätestens am 15.08.2020 vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Die Importeure oder Hersteller können den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte auch gemäß der Regelung zu C.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Vergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019 ein Vergütungsbetrag für Produkte der Unterhaltungselektronik von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte gemäß C.I. nach der Regelung in C.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß C.II.2.2. besteht in diesem Fall für die einzelnen Kalenderjahre sowie für das erste Halbjahr 2019 jeweils mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für jedes Produkt der Unterhaltungselektronik.

D. Regelung für Produkte der Unterhaltungselektronik, die in der Zeit ab dem 01.07.2019 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht werden

I. Auskunftserteilung

Die Importeure oder Hersteller können in den Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG für die Zeit ab dem 01.07.2019 solche Produkte der Unterhaltungselektronik als nicht vergütungspflichtige Business-Produkte angeben, die in der Zeit ab dem 01.07.2019 nachweislich im Wege des direkten Vertriebs oder im Wege des Projektgeschäfts an Behörden oder an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden.

II. Nachweis der Anzahl der Business-Produkte mit der Folge einer Nullvergütung

Bei Erbringung des Nachweises der Anzahl der Business-Produkte nach der Regelung zu D.II.1. bis D.II.3. fällt für die Business-Produkte keine Vergütung an. Produkte der Unterhaltungselektronik, für die die Importeure oder Hersteller keinen solchen Nachweis erbringen, sind vergütungspflichtig.

1. Nachweis bei Vergütungsbetrag $<$ EUR 25.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für Produkte der Unterhaltungselektronik von insgesamt weniger als EUR 25.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte gemäß D.I. für dieses Kalenderjahr wie folgt:

1.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller dokumentieren bei der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

1.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Importeure oder Hersteller holen bei der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an gewerbliche Endabnehmer eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck ein.

Die Erklärung muss einen der folgenden Wortlaute haben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das die Produkte der Unterhaltungselektronik für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das die Produkte der Unterhaltungselektronik Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

Hat ein gewerblicher Endabnehmer die Erklärung ein erstes Mal abgegeben, so ist bei weiteren Verkäufen von Business-Produkten an diesen Endabnehmer die Abgabe einer erneuten Erklärung nicht erforderlich.

1.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Produkte erfolgt durch Mitteilung der Daten über Verkäufe von Produkten der Unterhaltungselektronik nach Maßgabe folgender Regelung:

1.3.1. Erforderliche Daten

Die Importeure oder Hersteller teilen der ZPÜ für jede Rechnung über Verkäufe von Produkten der Unterhaltungselektronik, die sie in ihrer Auskunft für das jeweilige Kalenderjahr als Business-Produkte angegeben haben, für alle Veräußerungen die folgenden Daten mit:

- (1) Nummer und Datum der durch den Importeur oder Hersteller über die Veräußerung der Produkte der Unterhaltungselektronik gestellten Rechnungen.
- (2) Art und Stückzahl der von den Rechnungen umfassten Business-Produkte.
- (3) Angabe, ob die Veräußerung im Wege des direkten Vertriebs oder des Projektgeschäfts erfolgt ist.
- (4) Bezeichnung und Anschrift des Vertragspartners (Behörde oder gewerblicher Endabnehmer in den Fällen des direkten Vertriebs und Händler in den Fällen des Projektgeschäfts).
- (5) USt-ID des gewerblichen Endabnehmers (nur bei natürlichen Personen).

1.3.2. Format der Daten

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt in elektronischer Form in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

1.3.3. Frist

Die Mitteilung der Daten gemäß 1.3.1. erfolgt zusammen mit der Erteilung der Auskünfte gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für das jeweils erste Halbjahr des Folgejahres. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der für die Übermittlung der Daten eine letzte Frist von vier Wochen gesetzt wird. Werden auch nach Ablauf dieser Frist keine Daten übermittelt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

1.3.4. Vorlage von Unterlagen

Die Importeure oder Hersteller sind verpflichtet, der ZPÜ zu den in ihren Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Produkten die Erklärungen über den Verwendungszweck durch Vorlage eines Schreibens oder einer Email oder eines Ausdrucks einer online abgegebenen Erklärung des gewerblichen Endabnehmers gemäß oben D.II.1.2.zu übersenden. Wurde die Erklärung eines gewerblichen Endabnehmers über den Verwendungszweck bereits zu einer Auskunft übersandt, so kann auf diese Erklärung bei den weiteren Auskunftserteilungen Bezug genommen werden, soweit es sich um Verkäufe an denselben gewerblichen Endabnehmer handelt.

Darüber hinaus sind die Importeure oder Hersteller verpflichtet, der ZPÜ auf Verlangen folgende Unterlagen zu den in ihren Auskünften jeweils konkret angegebenen Business-Produkten zur Verfügung zu stellen:

- (1) In den Fällen des direkten Vertriebs: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gestellten Rechnung.
- (2) In den Fällen des Projektgeschäfts: Kopie der durch den Importeur oder Hersteller an den Händler gestellten Rechnung und Nachweise über das Zustandekommen der zugehörigen Projektvereinbarung.
- (3) In allen Fällen: Nachweis des Vorliegens einer USt-ID des gewerblichen Endabnehmers im Zeitpunkt der Veräußerung (nur bei natürlichen Personen). Der Nachweis kann auch durch Vorlage von Schreiben der Endabnehmer erfolgen, auf denen die USt-ID angegeben ist.

1.3.5. Alternative Nachweismöglichkeit

Die Importeure oder Hersteller können den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte auch gemäß der Regelung zu D.II.2. durch Bestätigung eines externen Steuerberaters oder gemäß der Regelung zu D.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

2. Nachweis bei Vergütungsbetrag \geq EUR 25.000 und $<$ EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für Produkte der Unterhaltungselektronik von insgesamt EUR 25.000 oder mehr, jedoch weniger als EUR 200.000 ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte gemäß D.I. wie folgt:

2.1. Dokumentation der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller dokumentieren bei der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an Behörden die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Behörde und bei der

Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an gewerbliche Endabnehmer die vollständige Firma, Anschrift und USt-ID der gewerblichen Endabnehmer.

2.2. Einholung einer Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck

Die Importeure oder Hersteller holen für Produkte der Unterhaltungselektronik, die an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden, eine Erklärung der Endabnehmer über den Verwendungszweck gemäß der Regelung zu D.II.1.2. ein.

2.3. Nachweis

Der Nachweis der Anzahl der Business-Produkte erfolgt durch Prüfung und Bestätigung eines externen Steuerberaters gemäß 2.3.1. bis 2.3.5.

2.3.1. Grundlage der Prüfung

Grundlage der Prüfung sind alle Rechnungen, die der Importeur oder Hersteller über Verkäufe derjenigen Produkte der Unterhaltungselektronik gestellt hat, die er in seinen Auskünften für das Kalenderjahr an die ZPÜ als Business-Produkte angibt und alle Projektvereinbarungen für die im Wege eines Projektgeschäfts erfolgten Verkäufe.

2.3.2. Gegenstand der Prüfung

Es wird auf der Grundlage einer gemäß D.II.2.3.4. gebildeten Stichprobe von Rechnungen geprüft,

- (1) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an gewerbliche Endabnehmer im Wege des direkten Vertriebs, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß D.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des Erwerbers die Weiterveräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik umfasst hat;
- (2) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an Behörden im Wege des direkten Vertriebs, dass es sich beim Erwerber um eine Behörde gehandelt hat;
- (3) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an gewerbliche Endabnehmer im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist, dass der gewerbliche Endabnehmer die Erklärung über den Verwendungszweck gemäß D.II.1.2. abgegeben hat und dass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Gegenstand des Unternehmens des gewerblichen Endabnehmers die Weiterveräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik umfasst hat;

- (4) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an Behörden im Wege des Projektgeschäfts, dass die Veräußerung auf der Grundlage eines Projektgeschäfts erfolgt ist und dass es sich beim Endabnehmer um eine Behörde gehandelt hat;
- (5) im Falle der Veräußerung von Produkten der Unterhaltungselektronik an natürliche Personen als gewerbliche Endabnehmer zusätzlich zu (1) und (3), dass diesen im Zeitpunkt der Veräußerung eine USt-ID erteilt war;
- (6) im Falle von Importeuren oder Herstellern, die die Endabnehmer gemäß D.III.1. benennen, ob die Endabnehmer in der Liste angegeben waren;
- (7) im Falle von Importeuren oder Herstellern, die sich zu einem Rechnungsausweis gemäß D.III.2. verpflichtet haben, ob die Produkte der Unterhaltungselektronik in den Rechnungen an die gewerblichen Endabnehmer als Business-Produkte ausgewiesen waren.

2.3.3. Inhalt der Bestätigung

Es ist in der Bestätigung anzugeben, wie bei der Prüfung des Gegenstandes des Unternehmens des Erwerbers gemäß D.II.2.3.2. (1) bzw. des Endabnehmers gemäß D.II.2.3.2. (3) vorgegangen worden ist. Diese Prüfung kann durch Einsicht in das Handelsregister erfolgen oder in anderer Weise, wenn diese Vorgehensweise eine Prüfung der vorgenannten Angabe schlüssig ermöglicht. Die ZPÜ kann eine Bestätigung zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entspricht. Wird eine Bestätigung von der ZPÜ zurückgewiesen, so haben die Importeure oder Hersteller die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten die Bestätigung erneut abzugeben. Wird die Bestätigung erneut zurückgewiesen, so gilt die Bestätigung als nicht erbracht.

2.3.4. Umfang der Stichprobe

Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß D.II.2.3.1. besteht für jedes Kalenderjahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus mindestens 15 weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechnungen für jedes Produkt der Unterhaltungselektronik.

2.3.5. Frist

Die Bestätigung ist für jedes Kalenderjahr zusammen mit den Auskünften gemäß § 54f Abs. 1 UrhG spätestens am 15. August des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt eine schriftliche Mahnung der ZPÜ, in der zur Vorlage der Bestätigung eine Frist von vier Wochen gesetzt wird. Wird auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung vorgelegt, so gilt der Nachweis nach dieser Regelung als nicht erbracht.

2.3.6. Alternative Nachweismöglichkeit

Die Importeure oder Hersteller können den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte auch gemäß der Regelung zu D.II.3. durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erbringen.

3. Nachweis bei Vergütungsbetrag \geq EUR 200.000

Importeure oder Hersteller, für die sich für ein Kalenderjahr ein Vergütungsbetrag für Produkte der Unterhaltungselektronik von insgesamt EUR 200.000 oder mehr ergibt, erbringen den Nachweis der Anzahl der Business-Produkte nach der Regelung in D.II.2. mit der Maßgabe, dass die Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers erforderlich ist. Die Stichprobe der zu prüfenden Rechnungen gemäß D.II.2.3.4. besteht in diesem Fall jeweils pro Jahr mindestens aus den stückzahlmäßig zehn größten Rechnungen sowie aus weiteren vom Prüfer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 25 Rechnungen für jedes Produkt der Unterhaltungselektronik.

4. Sonderregelung für das zweite Halbjahr 2019

Für das zweite Halbjahr 2019 gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für die Frage, ob der Nachweis der Anzahl der Business-Produkte gemäß D.I. für das zweite Halbjahr 2019 nach der Regelung in D.II.1. oder in D.II.2. oder in D.II.3. zu erbringen ist, kommt es auf den sich für das Gesamtjahr 2019 ergebenden Vergütungsbetrag für die Produkte der Unterhaltungselektronik an.

III. Benennung der Endabnehmer

Die Importeure oder Hersteller benennen der ZPÜ die Endabnehmer der Business-Produkte gemäß D.II. sowie die sonstigen Abnehmer nach Maßgabe folgender Regelung:

1. Liste

Die Importeure oder Hersteller übersenden der ZPÜ für jeden Kalendermonat ab dem 01.07.2019 eine Liste mit folgenden Angaben:

- (1) Im Falle des direkten Vertriebs alle Behörden (unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift) und alle gewerblichen Endabnehmer (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID), an die der jeweilige Importeur oder Hersteller Produkte der Unterhaltungselektronik veräußert hat, die gemäß D.II. als Business-Produkte gelten.
- (2) Im Falle des Vertriebs im Wege des Projektgeschäfts die Händler (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift), an die der jeweilige Importeur oder Hersteller Produkte der Unterhaltungselektronik veräußert hat, die gemäß D.II. als Business-Produkte gelten, sowie die gewerblichen Endabnehmer (unter Angabe ihrer vollständigen Firma, Anschrift und USt-ID), an die die Business-Produkte jeweils weiterveräußert wurden.

Sind in einem Kalendermonat keine Veräußerungen erfolgt, so ist auch dies mitzuteilen („Nullmeldung“).

2. Alternativ: Rechnungsausweis

Die Verpflichtungen gemäß D.III.1. gelten nicht für Importeure oder Hersteller, die sich gegenüber der ZPÜ schriftlich verpflichtet haben, ab dem 01.07.2019 in allen Rechnungen über den Verkauf der Produkte der Unterhaltungselektronik im Wege des direkten Vertriebs an Behörden und an gewerbliche Endabnehmer und in allen Rechnungen über den Verkauf der Produkte der Unterhaltungselektronik im Wege des Projektgeschäfts an Händler ausdrücklich auszuweisen, wenn die Produkte der Unterhaltungselektronik als Business-Produkte veräußert wurden, d.h. zu einem Preis, der keine Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs enthalten hat.

3. Frist

Die Benennung gemäß D.III.1. erfolgt an die ZPÜ an jedem 15. Tag eines Monats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat durch elektronische Mitteilung in den Formaten „xls“, „xlsx“, „csv“, „ods“, „txt“, „xml“, „odt“ oder „mdb“.

4. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben der Importeure oder Hersteller

Sind die Angaben in der Liste gemäß D.III.1. oder die Ausweise in den Rechnungen gemäß D.III.2. unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft und kommt es dadurch zu ungerechtfertigten Rück erstattungen der ZPÜ, so ist der Importeur oder Hersteller gegenüber der ZPÜ zum Ausgleich des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

5. Unrichtige Angaben der gewerblichen Endabnehmer

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein gewerblicher Endabnehmer in der Erklärung über den Verwendungszweck gemäß D.II.1.2. oder bezüglich des Vorliegens einer USt-ID unrichtige Angaben gemacht hat, dann sind die Importeure oder Hersteller, bei denen dieser Endabnehmer Business-Produkte erworben hat, auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

6. Haftungsausschluss

Sind die Voraussetzungen gemäß D.II. erfüllt, so haften die Importeure oder Hersteller nicht für die Richtigkeit der Erklärungen der gewerblichen Endabnehmer gemäß D.II.1.2. Nachzahlungsansprüche der ZPÜ bestehen in diesem Fall nur gegenüber dem gewerblichen Endabnehmer.

E. Rückerstattung ab dem 01.07.2019

I. Rückerstattung an Behörden und gewerbliche Endabnehmer ab dem 01.07.2019

Behörden und gewerbliche Endabnehmer, die ab dem 01.07.2019 Produkte der Unterhaltungselektronik im Inland zu einem Preis erwerben, der die Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs oder die Vergütung in der Höhe enthält, die für Importeure oder Hersteller gilt, die einem Gesamtvertrag für Produkte der Unterhaltungselektronik beigetreten sind (nachfolgend „Mitglieder eines Gesamtvertrages für Produkte der Unterhaltungselektronik“), haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung.

1. Grundsätze

Die ZPÜ erstattet die Vergütung in der für Mitglieder eines Gesamtvertrages für Produkte der Unterhaltungselektronik geltenden Höhe (80% der Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs), wenn feststeht, dass diese Vergütung für diejenigen Produkte der Unterhaltungselektronik, für die eine Rückerstattung beantragt wird, durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, und dass der Antragsteller die Produkte der Unterhaltungselektronik mit dieser Vergütung erworben hat.

Die ZPÜ erstattet die Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs, wenn der Antragsteller nachweist, dass diese Vergütung für diejenigen Produkte der Unterhaltungselektronik, für die eine Rückerstattung beantragt wird, durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, und dass er die Produkte der Unterhaltungselektronik mit dieser Vergütung erworben hat.

2. Nachweis der Zahlung einer Vergütung

Vorbehaltlich der Regelung zu E.III. gelten sowohl der Nachweis der Zahlung einer Vergütung durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ als auch der Nachweis der Zahlung einer Vergütung durch den Antragsteller insbesondere dann als erbracht,

- (1) wenn der Antragsteller die Produkte der Unterhaltungselektronik bei einem Importeur oder Hersteller erworben hat, der für den betreffenden Zeitraum eine Liste gemäß D.III.1. abgegeben hat und der Antragsteller auf dieser Liste nicht als Endabnehmer genannt ist, oder
- (2) wenn der Antragsteller die Produkte der Unterhaltungselektronik bei einem Importeur oder Hersteller erworben hat, der sich gemäß D.III.2. zu einem Rechnungsausweis verpflichtet hat und wenn die erworbenen Produkte der Unterhaltungselektronik in der Rechnung gemäß E.I.3.2.1. nicht als Business-Produkte ausgewiesen sind, oder
- (3) wenn der Antragsteller die Produkte der Unterhaltungselektronik bei einem Händler im Wege des Projektgeschäfts erworben hat und der an dem Projektgeschäft beteiligte Importeur oder

Hersteller für den betreffenden Zeitraum eine Liste gemäß D.III.1. abgegeben hat und der Antragsteller auf dieser Liste nicht als Endabnehmer genannt ist, oder

- (4) wenn der Antragsteller, ohne dass ein Fall des Projektgeschäfts vorliegt, die Produkte der Unterhaltungselektronik bei einem Händler erworben hat, der diese Produkte bei einem Mitglied eines Gesamtvertrages für Produkte der Unterhaltungselektronik erworben hat, es sei denn, der Händler hat diese Produkte in der Rechnung über den Verkauf an den Antragsteller gemäß E.I.3.2.1. als Business-Produkte ausgewiesen.

Die Importeure oder Hersteller sind unbeschadet des Vorliegens der vorliegenden Voraussetzungen der Regelungen auf Verlangen der ZPÜ zur Bestätigung verpflichtet, dass die Produkte der Unterhaltungselektronik an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert wurden, der die Vergütung enthalten hat.

Der Nachweis, dass es sich bei der bezahlten Vergütung um die Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs gehandelt hat, ist gesondert zu erbringen.

3. Verfahren der Rückerstattung

3.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Verkäufers;
- Stückzahl der verkauften Produkte der Unterhaltungselektronik;
- Marke der Produkte der Unterhaltungselektronik;
- Datum und Nummer der Rechnung über den Erwerb der Produkte der Unterhaltungselektronik.

Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

3.2. Nachweis des Vorliegens eines Business-Produkts

3.2.1. Rechnung über den Kauf der Produkte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Produkte der Unterhaltungselektronik beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Produkte der Unterhaltungselektronik erworben wurden und um welche Produkt-Marke es sich gehandelt hat.

3.2.2. Erklärung über den Verwendungszweck

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Abgabe der folgenden Erklärung über den Verwendungszweck der Produkte der Unterhaltungselektronik durch den Antragsteller:

„Der Antragsteller erklärt, dass die _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs], für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Konzernunternehmen, das Produkte der Unterhaltungselektronik für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs], für die eine Rückerstattung beantragt wird, im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

Ist der Antragsteller ein Unternehmen, das Produkte der Unterhaltungselektronik auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) Dritten zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der Antragsteller erklärt, dass die _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs], für die eine Rückerstattung beantragt wird, von ihm auf der Grundlage eines Vertrages (z.B. Leasing, IT-Überlassung) einem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Er versichert, dass er den Rückerstattungsanspruch weder an den Verkäufer noch an einen Dritten abgetreten hat.“

3.3. Nachweis der Erteilung der USt-ID bei natürlichen Personen

Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, so ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides über die Erteilung der USt-ID beizufügen.

4. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in E.III. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller nach Möglichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, wenn zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung der Abnehmer durch die Importeure oder Hersteller gemäß D.III.1. für den Monat vorliegt, in dem die Rechnung für die Produkte der Unterhaltungselektronik gestellt wurde, für die die Rückerstattung beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Erteilung des Auftrags zur Überweisung der Rückerstattung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung bei der ZPÜ.

II. Rückerstattung an Händler ab dem 01.07.2019

Händler, die ab dem 01.07.2019 Produkte der Unterhaltungselektronik im Inland bei einem Importeur oder Hersteller zu einem Preis erwerben, der die Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs oder die Vergütung in der Höhe enthält, die für Importeure oder Hersteller gilt, die einem Gesamtvertrag für Produkte der Unterhaltungselektronik beigetreten sind (nachfolgend „Mitglieder eines Gesamtvertrages für Produkte der Unterhaltungselektronik“), und die diese Produkte an eine Behörde oder an einen gewerblichen Endabnehmer zu einem Preis veräußert haben, der keine Vergütung enthält, haben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Anspruch gegenüber der ZPÜ auf Rückerstattung.

Händler, die Produkte der Unterhaltungselektronik von einem anderen Händler beziehen sowie Händler, die Produkte der Unterhaltungselektronik an einen anderen Händler veräußern, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

1. Grundsätze

Die ZPÜ erstattet die Vergütung in der für Importeure oder Hersteller, die einem Gesamtvertrag für Produkte der Unterhaltungselektronik beigetreten sind (nachfolgend „Mitglieder eines Gesamtvertrages für Produkte der Unterhaltungselektronik“), geltenden Höhe (80% der Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs), an einen Händler, wenn feststeht, dass diese Vergütung für diejenigen Produkte der Unterhaltungselektronik, für die eine Rückerstattung beantragt wird, durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, dass der Händler die Produkte der Unterhaltungselektronik mit dieser Vergütung erworben hat, und dass der Händler die Produkte der Unterhaltungselektronik als Business-Produkte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat.

Die ZPÜ erstattet die Vergütung gemäß Abschnitt 2 dieses Tarifs an einen Händler, wenn dieser nachweist, dass diese Vergütung für diejenigen Produkte der Unterhaltungselektronik, für die eine Rückerstattung beantragt wird, durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ bezahlt worden ist, dass er die Produkte der Unterhaltungselektronik mit dieser Vergütung erworben hat, und dass er die

Produkte der Unterhaltungselektronik als Business-Produkte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat.

2. Nachweis der Zahlung einer Vergütung

Vorbehaltlich der Regelung zu E.III. gelten sowohl der Nachweis der Zahlung einer Vergütung durch den Importeur oder Hersteller an die ZPÜ als auch der Nachweis der Zahlung einer Vergütung durch den Händler insbesondere dann als erbracht, wenn der Händler die Produkte der Unterhaltungselektronik bei einem Mitglied eines Gesamtvertrags für Produkte der Unterhaltungselektronik erworben hat, ohne dass ein Projektgeschäft vorlag.

3. Nachweis der Veräußerung als Business-Produkte durch den Händler

Der Nachweis, dass der Händler die Produkte der Unterhaltungselektronik als Business-Produkte an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer veräußert hat, gilt als erbracht, wenn der Händler die Produkte der Unterhaltungselektronik in der Rechnung über den Verkauf an die Behörde oder den gewerblichen Endabnehmer gemäß E.II.4.2.2. als Business-Produkte ausgewiesen hat.

4. Verfahren der Rückerstattung

4.1. Antrag

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag an die ZPÜ. Antragsteller im Sinne der folgenden Regelungen ist der Händler.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ein Muster des Antrags wird auf der Website der ZPÜ zum Download bereitgestellt.

Der Antrag muss für jeden Verkauf, für den eine Rückerstattung beantragt wird, folgende Angaben enthalten:

- Firma, Anschrift, USt-ID, Bankverbindung des Antragstellers und Name der für den Antragsteller handelnden Person;
- Marke der Produkte der Unterhaltungselektronik;
- Firma, Anschrift, USt-ID des Endabnehmers, an den die Produkte der Unterhaltungselektronik veräußert wurden;
- Firma, Anschrift und USt-ID der Bezugsquelle, von der der Händler die verkauften Produkte der Unterhaltungselektronik bezogen hat.

4.2. Dokumente

Dem Antrag sind die folgenden Dokumente beizufügen:

4.2.1. Rechnung über den Kauf der Produkte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Kauf der Produkte der Unterhaltungselektronik beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Käufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss von einem Verkäufer mit Sitz im Inland ausgestellt sein und muss eindeutig erkennen lassen, dass Produkte der Unterhaltungselektronik erworben wurden und um welche Produkt-Marke es sich gehandelt hat.

4.2.2. Rechnung über den Verkauf der Produkte

Dem Antrag ist die Kopie der Rechnung über den Verkauf der Produkte der Unterhaltungselektronik an eine Behörde oder einen gewerblichen Endabnehmer beizufügen, die den Antragsteller eindeutig als Verkäufer ausweisen muss.

Die Rechnung muss eindeutig erkennen lassen, dass Produkte der Unterhaltungselektronik erworben wurden und um welche Produkt-Marke es sich gehandelt hat.

4.2.3. Erklärung über den Verwendungszweck

Dem Antrag ist eine Erklärung des Endabnehmers über den Verwendungszweck der Produkte der Unterhaltungselektronik mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] im Rahmen seines Unternehmens eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Konzernunternehmen, das Produkte der Unterhaltungselektronik für andere Unternehmen des Konzerns zentral einkauft, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass er ein Unternehmen des _____ -Konzerns ist und dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] im Rahmen des Konzerns eingesetzt und nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung oder des sonstigen Inverkehrbringens außerhalb des Konzerns erworben werden.“

Ist der gewerbliche Endabnehmer ein Unternehmen, das Produkte der Unterhaltungselektronik Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlässt, so ist folgende Erklärung abzugeben:

„Der gewerbliche Endabnehmer erklärt, dass die von ihm erworbenen _____ [Bezeichnung des Produkts oder der Produkte im Sinne von Abschnitt 1 dieses Tarifs] von ihm auf der Grundlage von Verträgen Dritten zur Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens überlassen werden.“

Die Erklärung kann entweder schriftlich abgegeben werden oder in E-Mails oder im Rahmen von online abgewickelten Käufen durch Ankreuzen vorformulierter Texte, sofern die schriftlich oder per E-Mail oder online abgegebene Erklärung eindeutig erkennen lässt, welchem gewerblichen Endabnehmer die Erklärung zuzuordnen ist.

5. Auszahlung

Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Regelungen erfüllt, so erteilt die ZPÜ vorbehaltlich der Regelung in E.III. den Auftrag zur Überweisung der Rückerstattung an den Antragsteller nach Möglichkeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

III. Vorbehalt

1. Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlung der Vergütungen an die ZPÜ

Die ZPÜ ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Importeur oder Hersteller die Vergütung für die Produkte der Unterhaltungselektronik, für die eine Rückerstattung beantragt wird, bereits an die ZPÜ bezahlt hat oder noch bezahlen wird.

2. Fehlende Benennung der Endabnehmer oder fehlender Rechnungsausweis

Die ZPÜ ist zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, solange der Importeur oder Hersteller, der die Produkte der Unterhaltungselektronik veräußert hat, für die eine Rückerstattung beantragt wird, seiner Verpflichtung zur Benennung der Abnehmer gemäß D.III.1. für den Monat nicht nachgekommen ist, in dem die Rechnung für die betreffenden Produkte der Unterhaltungselektronik gestellt worden ist, oder wenn er seiner Verpflichtung gemäß D.III.2. zu einem Rechnungsausweis nicht nachgekommen ist.

Abschnitt 5: Nachlass auf die Vergütung

Unternehmen, die einem Gesamtvertrag beitreten, den die ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über Vergütungen nach §§ 54, 54a UrhG für die in Abschnitt 3 dieses Tarifs definierten Produkte der Unterhaltungselektronik geschlossen haben, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe des jeweiligen Gesamtvertrages eingeräumt.

Abschnitt 6: Aufhebung von Tarifen

Mit Veröffentlichung dieses Tarifs werden folgende Tarife aufgehoben:

- Tarif für Produkte der Unterhaltungselektronik (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 28. Juli 2011, S. 2712)
- Tarif für MP3-Player, MP4-Player mit einer Displaygröße < 3 Zoll, MP4-Player mit einer Displaygröße ≥ 3 Zoll ≤ 4 Zoll (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 28. Juli 2011, S. 2712)
- Tarif für TV-Geräte ohne eingebaute Festplatte, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externe Festplatte (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 25. April 2012)
- Tarif für Multimediafestplatten mit Aufzeichnungsfunktion (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 03. November 2011, S. 3833)

Abschnitt 7: Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung nach § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e des Urheberrechtsgesetzes die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München / Bonn, 03. Mai 2019

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA, diese vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**